

Allgemeine Geschäftsbedingungen NETrium ICT solutions GmbH Lenzburg

1 Allgemeine Regelungen

Anwendungsbereich und Geltung

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden „Kunden“ genannt) und der NETrium ICT solutions GmbH (nachfolgend „NETrium“ genannt), für die Beschaffung, Installation und Wartung von Hard- und Software und die Erbringung von sonstigen Informatik-Dienstleistungen der NETrium.

1.2

Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der NETrium. Abweichungen von diesen AGB und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen der Schriftform.

Preise und Zahlungsbedingungen

1.3

Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und der NETrium verstehen sich in Schweizer Währung, exklusive MWSt.

Rechnungen der NETrium für Dienstleistungen und/oder Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind gemäss den ausgewiesenen Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Skontoabzüge sind nicht gestattet.

1.4

Die NETrium ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

1.5

Periodische Gebühren werden in der Regel im Voraus auf Monats- oder Jahresbasis fakturiert.

1.6

Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus.

1.7

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum der NETrium und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

2 Beschaffung von Hardware und Software

Vertragsabschluss

2.1

Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, ist NETrium während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden.

2.2

Der Vertragsabschluss erfolgt durch schriftliche Annahme der Offerte oder durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages. Aufträge, welche nicht gesondert offeriert wurden, werden gemäss den gültigen Ansätzen der NETrium in Rechnung gestellt.

2.3

Sind mit späteren Bestellungenänderungen oder Vertragsänderungen Zusatzkosten für die NETrium verbunden, trägt diese der Kunde gemäss den aktuellen Produktpreisen oder den gültigen Ansätzen der NETrium.

2.4

Wird ein Auftrag vorzeitig durch den Kunden abgebrochen, werden unabhängig vom erreichten Ergebnis, die effektiv geleisteten Stunden in Rechnung gestellt.

Lieferung

2.5

Die Angabe von Lieferzeiten und Lieferterminen erfolgt für die NETrium grundsätzlich freibleibend. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich fest vereinbart, liefert die NETrium in der Regel in Absprache mit dem Kunden.

2.6

Betriebsstörungen, verzögerte Belieferung oder insbesondere Nichtbelieferung durch Vertragspartner der NETrium und Ereignisse höherer Gewalt, Streik und anderer hindernden Umstände berechtigen die NETrium unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung.

2.7

Der Versand von Produkten durch die NETrium erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigte Sendungen müssen beim Empfang der Ware unverzüglich dem Transporteur und der NETrium gemeldet werden.

2.8

Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

2.9

Beanstandungen der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei der NETrium geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Dabei gilt, dass Beanstandungen von Dienstleistungen jeweils unverzüglich bei NETrium geltend zu machen sind, andernfalls gilt die Dienstleistung als vertragsgemäss erbracht.

Garantie

2.10

Die Garantiezeit für die von der NETrium gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit von NETrium. Jeder weitere Anspruch gegenüber der NETrium, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen. Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei der NETrium liegen.

3 Hosting und Managed Services Dienstleistungen

Abonnementsbeginn und Kündigung

3.1

Das Abonnement beginnt mit dem vom Kunden gewünschten Startdatum.

3.2

Die Abonnementserklärung (Auftrag) muss mindestens 10 Arbeitstage vor Abonnementsbeginn bei der NETrium eintreffen. Für nicht eingehaltene Initialisierungen kann die NETrium nicht haftbar gemacht werden.

3.3

Die Mindestvertragsdauer ist ein Jahr. Danach verlängert sich die Vertragsdauer um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens bis 90 Tage vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Rechnungsstellung

3.4

Sämtliche Dienstleistungen werden in der Regel monatlich verrechnet.

3.5

Wird der Betrag nicht fristgerecht überwiesen, können die Dienstleistungen gesperrt werden, bis die Zahlung eintrifft.

Systemverfügbarkeit

3.6

Dienstleistungsunterbrüche müssen vom Kunden unverzüglich an NETrium gemeldet werden. Solche Dienstleistungsunterbrüche von bis zu 48 Stunden führen zu keinerlei Ansprüchen.

Verantwortlichkeiten und Gefahr

3.7

Die NETrium übernimmt keine Verantwortung für allenfalls schädigende Folgen einer Dienstleistungsunterbrechung. Insbesondere ersetzt die NETrium diesbezüglich weder entgangenen Gewinn noch indirekten Schaden.

3.8

Der Kunde haftet für den Inhalt der Nachrichten, WWW-Server, News-Server usw., die er durch die NETrium übermittelt oder verarbeiten lässt.

3.9

Der Kunde haftet für den Inhalt der Daten auf gemanagten Geräten die er durch die NETrium betreiben oder verarbeiten lässt.

3.10

Die NETrium übernimmt keine Haftung für durch Schadroutinen (Viren, Würmern, Trojanern, etc.) verursachte Schäden.

4 Reaktions- und Störungsbehebungszeit

4.1

Während der Dienstleistungsbereitschaft nimmt die NETrium Störungsmeldungen und Supportanfragen entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag vereinbarten Leistungen für Wartung. Die NETrium beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innert der im Wartungsvertrag vereinbarten Zeit. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden bei der NETrium und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.

5 Gewährleistung und Haftung

Gewährleistung

5.1

Die NETrium, gewährleistet eine sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.

5.2

Die NETrium kann keine Garantie dafür übernehmen, dass Hardware/Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann.

Haftung

5.3

Die NETrium haftet gegenüber dem Kunden für entstandenen Schaden nur insoweit, als der NETrium Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die NETrium haftet für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen ist.

5.4

Eine Haftung der NETrium für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, Datenverlust oder weiteres wird ausgeschlossen.

5.5

Die NETrium übernimmt keine Haftung für durch Schadroutinen (Viren, Würmern, Trojanern, etc.) verursachte Schäden auf Geräten von Kunden.

5.6

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt. Dabei gilt, dass Beanstandungen von Dienstleistungen jeweils unverzüglich bei NETrium geltend zu machen sind, andernfalls gilt die Dienstleistung als vertragsgemäss erbracht.

Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen.

6 Schlussbestimmungen

Geheimhaltung

6.1

Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

6.2

Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

6.3

Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Abtretung, Übertragung und Verpfändung

6.4

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

Anwendbares Recht

6.5

Dieses Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

6.6

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Bestimmungen der Art. 394 bis 406 OR anzuwenden. Gerichtsstand ist Lenzburg.